

Burkard Steppacher

### **Europa: gelehrt, erklärt und kommentiert.**

**Hans von der Groeben/ Jürgen Schwarze (Hg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 4 Bände, 6982 Seiten, 698,- Euro.**

**Rudolf Geiger, UV/EGV, Kommentar, C. H. Beck Verlag, München 2004, 1192 Seiten, 62,- Euro.**

**Christian Calliess/ Matthias Ruffert (Hg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Luchterhand Verlag, Neuwied 2002, 2750 Seiten, 198,- Euro.**

**Carl O. Lenz, Klaus-Dieter Borchardt (Hg.), EU- und EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2003, 2564 Seiten, 178,- Euro.**

**Jürgen Schwarze (Hg.), EU-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000, 2660 Seiten, 187,- Euro.**

**Rudolf Streinz (Hg.), EU/EGV, Kommentar, Verlag C. H. Beck, München 2003, 2734 Seiten, 184,- Euro.**

Europa wird größer. Es wächst an Fläche und Bevölkerung – zugleich sind seit den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Nizza auch die Kompetenzen der EU sukzessive angewachsen.

Mit dem partiellen Transfer klassischer nationalstaatlicher Souveränität und Kompetenzen auf die EU-Ebene nimmt auch der Interpretationsbedarf des kontinuierlich aktualisierten EU-Rechtes zu. Entsprechend hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auch die Gattung der EU-Kommentare zahlen- und umfangmäßig stark zugelegt. Die hier vorgestellten europäischen rechtlichen Kommentare berücksichtigen in den aktuellen Auflagen nunmehr mit einer Ausnahme allesamt das EU-Recht in der Fassung des Vertrages von Nizza, der am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist.

Natürlich könnte man zuerst den vierbändigen Großkommentar von von der Groeben/Schwarze zu Rate ziehen, der soeben neu überarbeitet in der 6.

Auflage zur Subskription aufliegt. Anstelle der ausgedienten Jochen Thiesing und Claus-Dieter Ehlermann tritt nun der Freiburger Europarechtler Jürgen Schwarze als Mit-Herausgeber in Erscheinung. Gegenüber der Vorauflage von 1997 ist der Kommentar um einen Band und gut 1000 Seiten auf immerhin noch 6982 Seiten abgeschmolzen. Gleichwohl bleibt er das sprichwörtliche „Flaggschiff“ der europarechtlichen Kommentare in deutscher Sprache. Über hundert Autoren kommentieren umfassend und hochkompetent das Primärrecht der Europäischen Union, wobei auch zentrale Domänen des Sekundärrechtes in der Kommentierung mitberücksichtigt werden. Allein wegen seines exorbitanten Preises wird der Kommentar jedoch nicht überall in der wünschenswerten Weise verfügbar sein. Selbst Fachbibliotheken, die etwas auf sich halten, müssen angesichts der öffentlichen Sparwut leider immer öfter auf

solch grundlegende Werke verzichten.

### **Kompakt und erschwinglich**

Weitaus erschwinglicher, dafür aber auch kompakter ist der zur Gattung der Taschen- oder Kurzkommentare zu rechnende EU-Kommentar von Rudolf Geiger. Der emeritierte Leipziger Völker- und Europarechtler legt in diesem Frühjahr die vierte Auflage seines bewährten Kommentars vor. Bei der Kommentierung des kompletten Primärrechtes sind auch viele aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichtes erster Instanz (EuG) einbezogen. Der Anhang enthält zudem die erläuterte Fassung der EU-Grundrechtecharta sowie Satzung und Verfahrensordnungen von EuGH und EuG. Durch seine knappe und übersichtliche Kommentierung eignet sich der handliche Band gut zur Erarbeitung neuer europarechtlicher Materien und ist so ein nützliches Werkzeug für Praktiker in Kanzleien, Ämtern und Redaktionen.

### **Gattung der Handkommentare**

Zwischen diesen beiden Polen Großkommentar und Taschenkommentar – außer Betracht bleiben soll die Hybridform der varia-

blen Loseblattkommentare – befindet sich die Gattung der Handkommentare für jeweils etwa zweihundert Euro, die hier schwerpunktmäßig besprochen werden sollen. Mit je 2500 bis 3000 Seiten in einem einzigen Band, mehr als sieben Zentimeter breitem Rücken und entsprechendem Gewicht können sie sowohl bei sachgemäßem wie auch unsachgemäßem Gebrauch wahrlich durchschlagende Wirkung erzielen.

### **Wissenschaftliche und praktische Ansprüche**

In alphabetischer Reihenfolge ist zunächst der Handkommentar von Calliess/Ruffert zu würdigen: In Fortführung der gelungenen ersten Auflage von 1999 berücksichtigt die zweite Auflage nun auch den Vertrag von Nizza. Unter Leitung der Herausgeber Christian Calliess, mittlerweile Professor an der Universität Göttingen, und Matthias Ruffert, Lehrstuhlinhaber in Jena, kommentieren 26 überwiegend jüngere Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis das geltende EU-Primärrecht (allerdings ist die EU-Grundrechtecharta ähnlich wie ausgewählte Protokolle zu EUV und EGV lediglich abgedruckt). Ziel des Handkommentares ist es, so-

wohl wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen als auch für den Praktiker hilfreich zu sein. Dazu werden von den Kommentatoren die EuGH-Rechtsprechung, die Rechtspraxis sowie die einschlägige Literatur anschaulich dargestellt und kritisch gewürdigt. Der Verlag war mutig, den Kommentar einer jungen Mannschaft in sein Programm aufzunehmen, und ist dafür mit einem respektablen Vorzeigekommentar belohnt worden.

### **Akzent auf der Rechtsprechung**

Nicht minder beeindruckend ist der etwas kompaktere Europakommentar von Carl Otto Lenz, der bei der nun vorliegenden dritten Auflage durch den Kommissionsbeamten Klaus-Dieter Borchardt unterstützt wird. Beide Herausgeber sind Honorarprofessoren für Europarecht und haben wie in den Voraufgaben 1994 und 1999 erneut eine Crew kompetenter Praktiker um sich sammeln können, die den Anliegen und Bedürfnissen der Praxis besonders Rechnung tragen. Ein starker Akzent der übersichtlich präsentierten Kommentierung liegt auf der Rechtsprechung des EuGH und des EuG, welche für die Auslegung und Weiterentwicklung des

Unionsrechtes von erheblicher Bedeutung ist. Zusätzlich zum Kommentar von EG- und EU-Vertrag kommen auch die zentralen Anhänge, Protokolle und Erklärungen sowie der erläuterte Text der EU-Grundrechtecharta zum Abdruck.

### Grundsätzliche Orientierung

Deutlich stärker literaturgesättigt ist der von Jürgen Schwarze herausgegebene EU-Handkommentar. Allerdings liegt er derzeit lediglich in der ersten Auflage aus dem Jahr 2000 vor und berücksichtigt somit nur den Amsterdam-Stand. Das Erscheinungsdatum der zweiten Auflage ist noch ungewiss. Schon die erste Auflage lässt jedoch erkennen, dass dieser Handkommentar als das wissenschaftlichste Exemplar seiner Spezies auftritt. Für den Rechtspraktiker sind im Anhang zudem, unkommentiert, auch zentrale Texte des EuGH und

EuG (Satzung und Verfahrensordnung) abgedruckt. Der „Schwarze“-Kommentar hat das anspruchsvolle Ziel, „grundsätzliche Orientierung in Zeiten weit reichender Umbrüche und Wandlungen“ zu geben. Dies scheint dem Herausgeber, den Schriftleitern und den über vierzig Autoren aus Wissenschaft und Praxis durchaus gelungen zu sein.

Last but not least ist der neue, von Rudolf Streinz herausgegebene EU-Kommentar zu würdigen: Entgegen seinem Namen (Beck'scher Kurz-Kommentar) ist der Band schon wegen seines Umfangs eher der Gattung Handkommentar zuzuordnen. Der seit kurzem von Bayreuth nach München gewechselte Europarechtler hat mit seinem Kommentar speziell die Gruppe der Praktiker in der Rechtsanwaltschaft, bei Behörden und Gerichten als Käufer im Visier; die 41 Autoren untersu-

chen das Primärrecht der EU insbesondere auf seine Konsequenzen für das deutsche Recht und berücksichtigen vorrangig die Rechtsprechung von EuGH und EuG und die Praxis der anderen Gemeinschaftsorgane. Neben dem EUV, EGV und der Grundrechtecharta werden speziell auch die Fusionskontrollverordnung und die neue Kartellverordnung kommentiert. Auch wichtiges Sekundärrecht wie der Direktwahlakt von 1978 ist abgedruckt.

Welchem Handkommentar man eine besondere Empfehlung aussprechen soll, fällt angesichts der hohen Qualität aller besprochenen Bücher schwer zu entscheiden. Je nach Präferenz würde der Rezensent vielleicht als Wissenschaftler zunächst den Kommentar von Calliess/Ruffert konsultieren, als Praktiker jedoch den Kommentar von Lenz/Borchardt bevorzugen.

### Europa verstehen

*„Jetzt sitzen alle in einem Boot, aber immer noch dominieren nationale Interessen das europäische Geschehen. Feilscherei und Neid sind das Ergebnis. Doch schafft die Europäische Verfassung hier Abhilfe? Die Meinungen gehen auseinander, und Erfahrungswerte gibt es nicht. Übereinstimmung gibt es allerdings in einer Sache: Die EU muss den Bürgern verständlicher gemacht werden, ansonsten schwindet der ohnehin minimale europäische Geist.“*

Gertraud Eibl am 14. Dezember 2004 in *Die Zeit*.